Amt, Datum, Telefon

400 Amt für Schule, 02.06.2026, 51-5 01 22

Drucksachen-Nr.

1447/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Begrenzung der Aufnahmekapazität an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2027/2028

Beschlussvorschlag:

1.) Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wird an Grundschulen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen (Indexstufe 4 und 5) ab dem Schuljahr 2027/2028 die Klassenfrequenz der Eingangsklassen auf 25 Kinder festgelegt.

2.) Eine Reduzierung der Klassenfrequenz der Eingangsklassen an den Grundschulen des Gemeinsamen Lernens findet ab dem Schuljahr 2027/2028 nicht mehr statt.

Begründung:

Der Schulträger kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen (§ 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW). Die entsprechende Entscheidungsbefugnis hat der Rat der Stadt Bielefeld auf den Schul- und Sportausschuss übertragen.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW liegen „besondere Lernbedingungen“ insbesondere dann vor, wenn Schulen einen besonderen Schwerpunkt für Integration und Inklusion haben sowie bei Grundschulen, die nach den Erkenntnissen der Kommune in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf liegen (vgl. LT-Drs. 16/815, S. 41).

Als Datengrundlage für die Bestimmung dient der Stadt Bielefeld der „Index Bildungsrelevante Soziale Belastungen“, der Benachteiligungen und Belastungen für jede einzelne Schule ausweist.

Anhand des „Index Bildungsrelevante Soziale Belastungen“ werden soziale Unterschiede sichtbar und vergleichbar gemacht. Er schafft die Datengrundlage für die kommunale Maßnahmenplanung im Sinne gerechter Bildungschancen. Er wird seit seiner ersten Verwendung im Jahr 2012 stetig weiterentwickelt und durch neu verfügbare Datenquellen in seiner Aussagekraft geschärft. Wie der Tabelle in der Anlage zu entnehmen ist, gliedert sich der Index in 5 Stufen mit unterschiedlichen Belastungsintensitäten. Bei den Schulen in den Stufen 4 und 5 herrschen deutlich höhere bildungsrelevante soziale Belastungen der Schülerinnen und Schüler als an den Grundschulstandorten in den übrigen Belastungsstufen. Aus diesem Grund wir die Klassenfrequenz der Eingangsklassen für die 18 Schulen in den Indexstufen 4 und 5 gemäß § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt (siehe Anlage).

An den Schulen des Gemeinsamen Lernens war die Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen bisher ebenfalls auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt. Ziel dieser Reduzierung war es, den besonderen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen des Gemeinsamen Lernens Rechnung zu tragen und die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf zu unterstützen.

Mit Beschluss vom 19.08.2024 (19 B 457/24) hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen jedoch klargestellt, dass eine pauschale beziehungsweise standardisierte Reduzierung der Klassenfrequenz an Schulen des Gemeinsamen Lernens nicht mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar ist. Danach bedarf jede Festlegung einer von den allgemeinen Vorgaben abweichenden Eingangskapazität einer einzelfallbezogenen und sachlich begründeten Entscheidung. Die bloße Eigenschaft einer Schule als Schule des Gemeinsamen Lernens rechtfertigt keine generelle Reduzierung der Aufnahmekapazität.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wird die bisher praktizierte pauschale Reduzierung der Eingangskapazität auf 25 Schülerinnen und Schüler je Eingangsklasse an den Grundschulen des Gemeinsamen Lernens nicht weiter fortgeführt. Künftig erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazitäten entsprechend den Klassenbildungswerten des § 6a VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW. Danach beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule bei einer Schülerzahl von bis zu 29 eine Klasse (Nr. 1), von 30 bis 56 zwei Klassen (Nr. 2) und bei höheren Schülerzahlen entsprechend mehr Klassen (Nrn. 3 bis 6). Sofern im Einzelfall besondere Umstände eine abweichende Festsetzung erforderlich machen sollten, ist hierüber gesondert und unter Darlegung der jeweiligen Gründe zu entscheiden.

Oberbürgermeisterin/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.